VERORDNUNG (EWG) Nr. 2727/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

zur Änderung — hinsichtlich des Zolltarifschemas — der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse und der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 120/67/EWG, Nr. 121/67/EWG, Nr. 123/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 2142/70 und (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsamen Marktorganisationen für Fette, Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Zucker, Rindfleisch, Fischereierzeugnisse und für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Brüsseler Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife ; der Gemeinsame Zolltarif ist nach diesem Zolltarifschema aufgebaut.

Der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens kann den Vertragsparteien Änderungen am Abkommen und somit auch am Zolltarifschema, das Bestandteil des Abkommens ist, empfehlen.

Am 9. Juni 1970 hat der genannte Rat eine Empfehlung zur Änderung des Zolltarifschemas abgegeben ; diese Empfehlung ist mit Entscheidung des Rates vom 21. Juni 1971 [1] teilweise angenommen worden ; es empfiehlt sich daher, das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs dementsprechend anzupassen, um insbesondere der technischen Entwicklung und den damit verbundenen Änderungen im internationalen Handel Rechnung zu tragen.

Einige den landwirtschaftlichen Bereich betreffende Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs haben ihre wirtschaftliche Bedeutung verloren ; zur Vereinfachung des Gemeinsamen Zolltarifs empfiehlt es sich, diese Tarifstellen zu streichen.

Der Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1150/71 [3], und der Anhang zur Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 [5], enthalten Listen von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Erzeugnissen, für die das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden ist ; es empfiehlt sich, diese Listen auf den neuesten Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung Nr. 23 [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 [7], wird am Ende wie folgt ergänzt : „ausgenommen Tarifstelle 08.05 F".

Artikel 2

Die Liste der Erzeugnisse in Artikel 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die gemeinsame Marktorganisation für Fette [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [9], wird wie folgt geändert :

1. unter Buchstabe b) muß es heißen
   — statt „ex 15.07" : „15.07 B, C, D",
   — statt „ex 15.17" : „15.17 B",
   — statt „ex 23.04" : „23.04 B" ;

2. unter Buchstabe c) muß es heißen
   — statt „ex 15.07" : „15.07 A" ;

3. unter Buchstabe d) muß es heißen
   — statt „ex 07.01 N" : „07.01 N",
   — statt „ex 07.02" : „07.02 A",
   — statt „ex 07.03 A" : „07.03 A" ;

---

(1) ABl. Nr. L 137 vom 23. 6. 1971, S. 10.
(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.
(6) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(7) ABl. Nr. L 261 vom 2. 12. 1970, S. 1.
(8) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(9) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.

4. unter Buchstabe e) muß es heißen
   — statt „ex 15.17" : „15.17 A",
   — statt „ex 23.04" : „23.04 A".

Artikel 3

(1) Der Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird wie folgt geändert :

a) Statt „07.06 B" muß es heißen : „07.06 A" ;

b) die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.09 des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung :

„Kleber von Weizen, auch getrocknet" ;

c) nach der Tarifstelle 23.02 A ist folgende Tarifstelle einzufügen :

„23.03 A I Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen".

(2) Der Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird wie folgt geändert : Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.14 und 29.16 des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung :

„29.14 Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :

ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren :

— Ester von Sorbit

ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren :

— Ester von Sorbit

29.16 Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :

A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion :

V. Gluconsäure, ihre Salze und Ester

ex VIII. andere :

— Glukarsäure, Glycolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester."

Artikel 4

Die Liste der Erzeugnisse in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71 (2), wird wie folgt geändert :

1. Statt „ex 02.01 B II" muß es heißen : „02.01 B II c)" ;

2. statt „ex 02.05" muß es heißen : „02.05 A und B" ;

3. die Warenbezeichnung der Tarifstellen 02.05 A und B erhält folgende Fassung :

„Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) und Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert".

4. die Warenbezeichnung der Tarifstelle 15.01 A erhält folgende Fassung :

„Schweineschmalz und anderes Schweinefett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen".

Artikel 5

Die Liste der Erzeugnisse in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71, wird wie folgt geändert :

1. Statt „ex 02.05" muß es heißen : „02.05 C" ;

2. statt „ex 16.02 B I" muß es heißen : „16.02 B I" ;

3. die Warenbezeichnung der Tarifstelle 02.05 C erhält folgende Fassung :

„Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert" ;

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 18. 6. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

4. die Warenbezeichnung der Tarifstelle 15.01 B erhält folgende Fassung :

„Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen".

Artikel 6

(1) Die Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG werden wie folgt geändert :

Buchstabe d) — Statt „ex 17.02" muß es heißen : „17.02 C bis F" ;

— statt „ex 17.05" muß es heißen : „17.05 C".

Buchstabe e) — Statt „ex 23.03" muß es heißen : „ex 23.03 B".

(2) Der Anhang zur Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 7

(1) Die Warenbezeichnung in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71, erhält folgende Fassung :

„15.02 B I Talg von Rindern, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus".

(2) Abschnitt b) des Anhangs zur Verordnung Nr. (EWG) 805/68 erhält folgende Fassung :

„Abschnitt b)

02.06 C I a) genießbares Fleisch von Hausrindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :

1. mit Knochen

2. ohne Knochen".

Artikel 8

(1) Die Liste der Erzeugnisse in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (2) wird wie folgt geändert :

a) Buchstabe b) — Die Warenbezeichnung für die Tarifnummer 03.02 erhält folgende Fassung :

„Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart".

b) Buchstabe d) — Statt „ex 05.15" muß es heißen : „05.15".

c) Buchstabe g) — Statt „ex 23.01" muß es heißen : „23.01".

(2) Der Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 wird wie folgt geändert :

a) Die Tarifstellen „03.01 A II a) und b)" werden durch die Tarifstelle „03.01 A II Aale" ersetzt.

b) Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 03.02 erhält folgende Fassung :

„03.02 Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart :

A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake :

I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :

a) Heringe

b) Kabeljau

c) Sardellen (Engraulis-Arten)

d) gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)

e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake

f) andere

II. Filets :

a) vom Kabeljau

b) von Lachsen, gesalzen oder in Salzlake

c) von Schwarzen Heilbutten (Hippoglossus reinhardtius), gesalzen oder in Salzlake

d) andere

B. geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart :

I. Heringe

II. Lachse

III. Schwarze Heilbutte (Hippoglossus reinhardtius)

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 1.

IV. gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)

V. andere

C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch

D. Fischmehl".

Artikel 9

Die Liste der Erzeugnisse im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte im Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse [1] wird wie folgt geändert :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01	(unverändert)
A	(unverändert)
B	Schlachtabfall :
I	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)
II	anderer :
a)	von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
ex d)	anderer, mit Ausnahme von Schlachtabfall von Schafen
02.04	(unverändert)
02.06	(unverändert)
04.05	(unverändert)
A	(unverändert)
II	andere (als Eier von Hausgeflügel)
B	(unverändert)
II	andere (als genießbare)
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
05.04	(unverändert)
05.15 B	(unverändert)
ex 07.05	(unverändert)
07.06 B	(unveränderte Warenbezeichnung)
ex 08.01	Datteln, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte . . . (unverändert)
08.05 F	Areka(Betel-)nüsse und Kolanüsse
ex Kapitel 9	(unverändert)
11.03 bis ex 12.10	(unverändert)
ex 15.02	Talg von Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus
15.03	(unverändert)
16.02	(unverändert)
16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte
18.01 und 18.02	(unverändert)
22.07 B	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, ausgenommen Tresterwein
23.01 A	(unverändert)
23.02 B	(unverändert)
ex 23.03	Treber, Schlemper und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgenommen Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser), mit einem auf den Trokkenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
A II	Eicheln, Roßkastanien und Trester, ausgenommen Traubentrester
B	andere
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :
A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
C	andere

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Januar 1972 angewendet.

(1) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt :
	B. Kaugummi
	C. sogenannte „weiße Schokolade"
	D. andere
ex 18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt von Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
ex 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend ; zubereitete künstliche Backtriebmittel :
	A. Hefen lebend :
	II. Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07
ex 22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt von Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt ; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke ; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken :
	C. Alkoholische Getränke :
	ex V. andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : C. Mehrwertige Alkohole : II. Mannit III. Sorbit
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : ex B. andere : — Methylglukoside
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren : — Mannitester und Sorbitester ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren : — Mannitester und Sorbitester
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Acyclische mehrbasische Carbonsäuren : ex V. andere : — Itaconsäure, ihre Salze und Ester
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion : I. Milchsäure, ihre Salze und Ester IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester ex VIII. andere : — Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren : ex Q. andere : — anhydrische Mannit- und Sorbitverbindungen, ausgenommen Maltol und Isomaltol
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose ; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42 : ex B. andere : — Sorbose, ihre Salze und Ester
29.44	Antibiotika : A. Penicilline

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen ex T. andere: — Erzeugnisse des Krackens von Sorbit